

„Transatlantic Data Privacy Framework soll es nun richten“

Am 10. Juli 2023 hat die EU-Kommission den Angemessenheitsbeschluss für das „Transatlantic Data Privacy Framework“ (kurz TADAP, dt. EU-U.S. Datentransferabkommens, kurz DPF) gefällt. Dadurch ist der Nachfolger für das „Privacy Shield“ (2016-2020) in Kraft getreten. Musste in der Zwischenzeit auf Standardvertragsklauseln (SCC) und Binding Corporate Rules (BCR) zurückgegriffen werden, ohne dass dadurch de facto tatsächlich ein höheres Schutzniveau für personenbezogene Daten vollumfänglich und gesichert erreicht wurde, könnte sich dies nun ändern. Denn durch das TADAP wird durch die USA ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten, die aus der EU an Unternehmen in den USA übermittelt werden, zugesichert, wodurch das ungleiche Datenschutzniveau zwischen EU

und den USA harmonisiert würde. Der Europäischen Gerichtshof (EuGH) hatte den Privacy Shield u.a. mit Hinweis auf die weitreichenden Zugriffsmöglichkeiten der US-Geheimdienste auf Daten von Europäern gekippt, ebenso wie schon dessen Vorgänger-Regelung „Safe Harbor“ (2000-2015). Das „Transatlantic Data Privacy Framework“ sieht nun vor, dass US-Geheimdienste auf europäische, personenbezogene Daten nur dann zugreifen dürfen, wenn dies notwendig und verhältnismäßig ist.

Der Begriff „verhältnismäßig“ ist dabei aber schon ein grundsätzliches Problem, da die Interpretationen des EuGH und den USA sicherlich nicht konform gehen. Und inwieweit die Verletzung der Privatsphäre von Nicht-US-Bürgern für die Dienste der USA ein Hemmnis oder Problem darstellen, hier kann man auf die Special Collection Services referenzieren, darf durchaus kritisch hinterfragt werden.

Empfehlung

Da schon Klagen gegen das TADAP angekündigt sind, sollte man aktuell so agieren, als wäre es nicht in Kraft. Denn die Aussichten für entsprechende Klagen gegen das TADAP sind durchaus als gut zu bezeichnen, da der Unterschied zwischen Privacy Shield und DPF so enorm nicht ist. Und die Kosten von wieder zwei Umstellungen sollte man nicht unterschätzen.

Auswirkung einer möglichen Aufhebung

Nebst den dann notwendigen Rückanpassungen, die Kosten für Privatpersonen wie auch Firmen mit sich bringen, würde bei einer erneuten Aufhebung durch den EuGH, die EU-Bürger tatsächlich das dritte Mal zur Kasse gebeten werden. Die Ausgestaltungen eines rechtssicheren Abkommens durch EU und USA ähnelt langsam aber sicher einer Tragikomödie.